

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“



Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ und der Mitgliedsgemeinden Frauenwald, Stützerbach, Schmiedefeld am Rennsteig

Jahrgang 14

Samstag, den 9. Januar 2016

Nr. 1

Nächster Redaktionsschluss: 28.01.2016

Nächster Erscheinungstermin: 06.02.2016



SCHMIEDEFELDER WINTERZAUBER

6. und 7. Februar 2016



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“

Bekanntmachung von Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“

... vom 25.06.2015

B 237/06/2015

Die Gemeinschaftsversammlung genehmigt die Niederschrift der 55. öffentlichen Gemeinschaftsversammlung vom 10.12.2014. 6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

B 238/06/2015

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2012. 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 239/06/2015

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2013. 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 240/06/2015

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ beschließt die Entlastung der VG-Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2012. 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (1 Enthaltung nach § 38 ThürKO - Persönliche Beteiligung)

B 241/06/2015

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ beschließt die Entlastung der VG-Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2013. 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (1 Enthaltung nach § 38 ThürKO - Persönliche Beteiligung)

B 242/06/2015

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ beschließt die Entlastung des stellvertretenden VG-Vorsitzenden Herrn Juffa für das Haushaltsjahr 2012. 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 243/06/2015

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ beschließt die Entlastung des stellvertretenden VG-Vorsitzenden Herrn Juffa für das Haushaltsjahr 2013. 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 244/06/2015

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ für das Haushaltsjahr 2015. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich des Stellenplanes in der Anlage sind Bestandteil des Beschlusses. 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 245/06/2015

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ beschließt die Vergabe zur Lieferung und Installation von 3 PC-Arbeitsplätzen jeweils für die Fremdenverkehrsämter der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ an die Firma TEDSO Systemhaus GmbH Ilmenau. Die Finanzierung erfolgt über Leasing bei der Firma GRENK - Leasing AG Baden-Baden in 36 Monatsraten zu je 128,55 EUR. 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 246/06/2015

Die Gemeinschaftsversammlung genehmigt die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der 55. Gemeinschaftsversammlung vom 10.12.2014. 6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

B 248/06/2015

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, dass die Beschlüsse des nichtöffentlichen Teiles der heutigen Sitzung veröffentlicht werden können.

Es handelt sich hierbei um die Beschlüsse:

B 246/06/2015 -

Genehmigung der Niederschrift des n.ö. Teils der 55. GSV vom 10.12.14

B 248/06/2015 -

Veröffentlichung der in n.ö. Sitzung gefassten Beschlüsse 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Mitteilungen

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2016

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2016 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
4.3.2	Absatz 4 bleibt unberührt.	
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro

6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2016 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 in die Kategorie 1 eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2016 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2016 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveran-

lagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2016 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2016 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2016 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2016 anzugeben.

Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2016 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2015 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2016 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2015 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 14. Oktober 2015

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stützerbach

Bekanntmachung von Satzungen

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO - vom 22.8.1994 (GVBl. S. 1045) wird die folgende Satzung öffentlich bekanntgemacht:

- Feuerwehrsatzung der Gemeinde Stützerbach
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stützerbach
- Kurbeitragsatzung der Gemeinde Stützerbach

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landratsamtes des Ilm-Kreises liegt ordnungsgemäß vor.

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung (nur bei genehmigungspflichtigen Satzungen), die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Stützerbach

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160) hat die Gemeinde Stützerbach in der Sitzung am 15.10.2015 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Stützerbach.

§ 2

Rechtsform, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Stützerbach ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG).

Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Stützerbach“

(2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters sowie im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter

§ 3

Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen (nach § 1 und § 9 ThürBKG) die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen

- a. gegen Brandgefahren (Brandschutz),
 - b. gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe)
- sowie den Brandsicherheitswachdienst (nach § 22 ThürBKG)
(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

Gliederung

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Stützerbach gliedert sich in folgende Abteilungen.

- a) Einsatzabteilung
- b) Alters- und Ehrenabteilung
- c) Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr Stützerbach)

§ 5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde Stützerbach weiterzuleiten.

§ 6

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung besteht aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

In die Einsatzabteilung können nach § 14 ThürFwOrgVO Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten, zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Angehörige der Einsatzabteilung können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde Stützerbach haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze der Feuerwehr Stützerbach zur Verfügung stehen.

Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 ThürBKG beginnt der ehrenamtliche Dienst in der Einsatzabteilung frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr. In Ausnahmefällen findet der § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG Anwendung.

(3) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(4) Die Aufnahme ist beim Ortsbrandmeister zu beantragen (Aufnahmeantrag).

(5) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheiden der Ortsbrandmeister und der Bürgermeister der Gemeinde Stützerbach.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister unter Überreichung des Dienstausweises und durch Handschlag.

(7) Durch seine Unterschrift der Verpflichtungserklärung als Teil des Aufnahmeantrags verpflichtet sich der Antragsteller zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, aus dieser Satzung sowie aus den Dienstanweisungen ergeben.

Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer/s gesetzlichen Vertreters vorzulegen. In diesem Fall ist die Unterschrift der Verpflichtungserklärung mit dem Erreichen der Volljährigkeit zu wiederholen.

Die genannten Bestimmungen sind dem Feuerwehrangehörigen auf Verlangen zugänglich zu machen

§ 7

Beendigung der Zugehörigkeit

(1) Die Zugehörigkeit der Einsatzabteilung endet mit:

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, in Fällen des § 13 Abs.1, Satz 2 Thür BKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) der Entpflichtung aufgrund Austrittersuchens,
- c) dem Ausschluss,
- d) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich an den Bürgermeister gestellt werden. Nach Anhörung des Ortsbrandmeisters kann der Bürgermeister, den Feuerwehrangehörigen von seinen Pflichten entbinden.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund durch den Bürgermeister nach Anhörung des Ortsbrandmeisters durch schriftlichen, mit Begründung versehenen Bescheid aus der Feuerwehr Stützerbach ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz oder das mehrfache unentschuldigte Fehlen bei angesetzten Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister.

(2) Sie haben Anspruch auf:

- a) unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeit;
- b) die Gewährung ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Dienstunfälle;

(3) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) zu befolgen;
- b) im Alarmfall unverzüglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten;
- c) an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie an dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen;
- d) die Pflicht, ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich an anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
- e) die Pflicht, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen;
- f) die Pflicht, eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortsbrandmeister zu melden.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (Thür FwEntschVO) entsprechend.

(6) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

(7) Lohn- und Verdienstausschlag infolge von Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sind durch die Gemeinde Stützerbach nach den gesetzlichen Regelungen (§ 14 Abs. 2 und 3 Thür BKG) zu erstatten. Dies gilt auch für die nach dem Einsatz erforderliche Ruhezeit, welche durch den zuständigen Einsatzleiter in Absprache mit dem Ortsbrandmeister festzulegen ist.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister

- a) eine Ermahnung oder
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung bzw. der Verweis wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zu schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 50 Thür BKG geahndet.

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, in Fällen des § 13 Abs. 1 Thür BKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres, oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich über den Ortsbrandmeister gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

Für das Ausschlussverfahren gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.

§ 11

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stützerbach führt den Namen „Jugendfeuerwehr Stützerbach“.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Musterordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für eine Jugendfeuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(4) Der Bürgermeister beruft auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters den Jugendfeuerwehrwart, dessen Stellvertreter sowie die Jugendgruppenleiter.

Als Leiter der Jugendfeuerwehr darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung besitzt und den Lehrgang „Gruppenführer“ nach FwDV 2 erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr Stützerbach dürfen nur an den für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsstunden teilnehmen.

(6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Jugendfeuerwehrangehörige

- a. in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
- b. seinen Austritt erklärt,
- c. die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- d. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- e. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Ortsbrandmeister in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrwart.

§ 12

Ortsbrandmeister, Stellvertreter, Führer, Unterführer, Gerätewarte, Maschinisten und Einsatzfahrer

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Stützerbach ist der Ortsbrandmeister. Er wird vom stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Wahl des Ortsbrandmeisters erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14).

(3) In eine Funktion gewählt oder berufen werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Abschluss der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Fachlehrgänge besitzt.

(4) Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters vom Bürgermeister berufen.

(5) Der Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter sind für die Dauer ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in dieser Funktion zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Stützerbach zu ernennen.

(6) Der Bürgermeister beruft auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters den Gerätewart.

Der Ortsbrandmeister kann in Absprache mit dem Bürgermeister weitere Gerätewarte mit besonderen Aufgabengebiet berufen, sofern diese die notwendige Ausbildung besitzen oder die entsprechenden Kenntnisse verfügen. Diese unterstehen dem Gerätewart der Feuerwehr Stützerbach.

(7) Der Bürgermeister beruft auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters Führer und Unterführer der Freiwilligen Feuerwehr.

(8) Der Bürgermeister erteilt den, durch den Ortsbrandmeister benannten, Einsatzfahrern die Berechtigung zum Führen der jeweiligen Einsatzfahrzeuge in Form eines schriftlichen Fahrauftrages.

(9) Der Ortsbrandmeister befördert die Angehörigen der Einsatzabteilung im Einklang mit den Bestimmungen der ThürFwOrgVO. Der Bürgermeister befördert den Ortsbrandmeister entsprechend.

§ 13

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt. (Jahreshauptversammlung)

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister der Gemeinde Stützerbach mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Ortsbrandmeisters

(1) Nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführende Wahlen, werden vom Ortsbrandmeister geleitet. Steht er selbst zur Wahl, leitet den Wahlvorgang sein Stellvertreter oder ein von den Wahlberechtigten mit einfacher Mehrheit bestimmter Wahlleiter.

(2) Die Wahlberechtigten sind über Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 1 Woche vorher schriftlich zu verständigen. Die Wahlhandlung kann nur vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(3) Der Ortsbrandmeister wird mit einfacher Stimmehrheit gewählt.

(4) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschriften über die Wahl des Ortsbrandmeisters sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben.

§ 15

Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Verein zusammenschließen.

Die Gemeinde wird Zusammenschlüsse fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 16

Gesonderte Bestimmungen

(1) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die Satzung vom 22.08.1994 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Stützerbach, den 28.12.2015

Gemeinde Stützerbach

Juffa

Bürgermeister

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stützerbach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82,83) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Gemeinderat Stützerbach in der Sitzung am 15.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stützerbach erhalten eine Aufwandsentschädigung lt. § 2.

(2) In Anerkennung des Ehrenamtes erhalten Feuerwehrangehörige einen Betrag lt. § 5.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

1. für den Ortsbrandmeister	60,- €
2. für den stellv. Ortsbrandmeister	30,- €
3. für den Gerätewart	30,- €
4. für den Jugendfeuerwehrwart	30,- €

(2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an ihn als Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung bleibt davon unberührt.

(3) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion regelmäßig eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des festgesetzten Betrages für die weitere Funktion.

§ 3

Auszahlung

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Entsteht der Anspruch auf die Entschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag ausgezahlt.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe des Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 4

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache der Empfänger.

§ 5

Anerkennung des Ehrenamtes

(1) Den Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung wird auf Antrag des Ortsbrandmeisters eine jährliche Ehrenamtsentschädigung von 80 € gewährt. Voraussetzung für die Auszahlung ist die aktive Teilnahme an mindestens 75 % der Einsätze. Einsätze i.S.v. Satz 2 sind alle im Dienstplan angesetzten Dienste sowie Einsätze nach § 1 ThürBKG.

(2) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag des Ortsbrandmeisters für langjährige Feuerwehrmitgliedschaft ein Jubiläumsgeld. Die Höhe des Jubiläumsgeldes wird wie folgt gestaffelt:

a. 50,- €	-	für 10-jährige Dienstzeit
b. 100,- €	-	für 20-jährige Dienstzeit
c. 150,- €	-	für 30-jährige Dienstzeit
d. 200,- €	-	für 40-jährige Dienstzeit

Diese Ehrung soll in einem würdigen Rahmen erfolgen.

(3) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben nach § 14 Abs. 4 ThürBKG Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung. Diese regelt sich nach den Bestimmungen der ThürFwEntschVO und ist im § 2 Absatz 1 dieser Satzung festgeschrieben.

§ 6**Sprachform, In-Kraft-Treten**

Die genannten Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.94 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Stützerbach, den 28.12.2015

Gemeinde Stützerbach

Juffa

Bürgermeister

Kurbeitragssatzung der Gemeinde Stützerbach

Gesetzliche Grundlagen

Auf der Grundlage

1. der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82,83),
2. der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützerbach in seiner Sitzung vom 10.12.2015 die nachstehende Kurbeitragssatzung beschlossen:

§ 1**Erhebung eines Kurbeitrages**

- (1) Die Gemeinde Stützerbach ist staatlich anerkannter Luftkurort.
- (2) Die Gemeinde Stützerbach erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (4) Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet.
- (5) Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.

§ 2**Kurbeitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken in dem Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Beitragspflichtig sind Besitzer oder Eigentümer von Wohnungseinheiten. Diese sind definiert als Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung oder Appartement, die ausschließlich selbst vom Eigentümer und seinen Familienangehörigen (nur Ehepartner und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder) genutzt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben. Gleiches gilt für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder ähnliche Einrichtungen, wenn diese mindestens drei Monate im Kalenderjahr zur entsprechenden Nutzung im Erhebungsgebiet aufgestellt werden.
- (3) Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt oder Veranstaltungen besucht werden.

§ 3**Höhe und Fälligkeit des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag:

- für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres	0,60 €
- für Personen ab Vollendung des 18 Lebensjahres	1,50 €
- Für Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres wird kein Kurbeitrag erhoben.	
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise einer nach § 2 kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Die Beitragspflicht entsteht am Tag der Ankunft und ist sofort in voller Höhe für die gesamte Zeit des Aufenthalts im Erhebungsgebiet an den nach § 9 zu dessen Einzug Verpflichteten oder unmittelbar in der Stützerbacher Touristinformation zu entrichten.

(4) Von Kurbeitragspflichtigen nach § 2 Abs. 2 wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres ein pauschaler Jahreskurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben. Die Beitragspflicht entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres bzw. mit Besitz- bzw. Eigentumsübergang.

Dieser pauschale Jahreskurbeitrag wird durch besonderen Bescheid erhoben, der auch für die Folgejahre gelten kann. Er wird mit seinem Jahresbetrag am 15.02. eines jeden Jahres, bei einer Neufestsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides, fällig.

§ 4**Befreiung vom Kurbeitrag**

- (1) Von der Zahlung des Kurbeitrages sind ohne Stellung eines Antrages befreit:
 1. Ortsfremde Personen, die sich zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten. Dies gilt nicht für deren Familienangehörige, soweit sie sich nicht selbst zu beruflichen Zwecken im Erhebungsgebiet aufhalten, sowie für die Teilnehmer von beruflichen Fortbildungen, Lehrgängen, Tagungen und Kursen.
 2. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Person oder Familie unentgeltlich Aufnahme finden.
 3. Schwerbehinderte (80%), die aufgrund eines Schwerbehindertenausweises auf ständige Begleitung angewiesen sind und auch für deren Begleitperson.
- (2) Schwerbehinderte, die mittels Schwerbehindertenausweis eine Erwerbsminderung von mindestens 50 % nachweisen, erhalten auf Antrag 50 % Ermäßigung auf den Kurbeitrag.

§ 5**Erstattung des Kurbeitrages**

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, erhält er auf Antrag und gegen Rückgabe des Rennsteig-Tickets den entrichteten Kurbeitrag anteilig zurück. Die Rückzahlung erfolgt durch die Stützerbacher Touristinformation. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 6**Kurkarte**

- (1) Die Kurkarte der Gemeinde Stützerbach trägt nach abgeschlossener Einführungsphase des elektronischen Meldescheins zudem die Bezeichnung Rennsteig-Ticket.
- (2) Die Einführungsphase des elektronischen Meldescheins wird festgelegt im Zeitraum 12/2015 bis 12/2017. Während dieser Zeit behalten die bisherigen Kurkarten ihre Gültigkeit.
- (3) Jeder Beitragspflichtige, der nicht gemäß § 4 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat nach Entrichtung des Kurbeitrages Anspruch auf die Kurkarte (Rennsteig-Ticket). Die Kurkarte (Rennsteig-Ticket) wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte (Rennsteig-Ticket) eingezogen. Die Gemeinde Stützerbach ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe der Kurkarte (Rennsteig-Ticket) zu verweigern und ausgegebene Karten ohne Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Die Kurkarte (Rennsteig-Ticket) berechtigt zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden.
- (5) Die Kurkarte (Rennsteig-Ticket) ermöglicht die kostenlose Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich des Biosphärenreservates Vessertal.
- (6) Die Kurkarte (Rennsteig-Ticket) berechtigt des Weiteren zum kostenermäßigsten Eintritt zu den kulturellen und touristischen Einrichtungen im Erhebungsgebiet. Es ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Der Verlust der Kurkarte (Rennsteig-Ticket) ist bei der Stützerbacher Touristinformation anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (8) Beitragspflichtige, die einen pauschalen Jahreskurbeitrag bezahlen bekommen eine Kurkarte (Rennsteig-Ticket) ausgehän-

digt, die jedoch keinen Anspruch auf die kostenfreie Nutzung des ÖPNV und der Rennsteigbahn beinhaltet.

(9) Personen nach § 4 Abs.1 Punkt 3 erhalten die Kurkarte (Rennsteig-Ticket) gegen Vorlage der entsprechenden Voraussetzungen.

§ 7

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

(1) Die Wohnungsvermieter, die Inhaber oder Betreiber von Hotels und Pensionen, Freizeitcamps, des Campingplatzes, sowie alle Inhaber von Wohneinheiten, die gegen Entgelt vorübergehend Wohnraum zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung der von der Gemeinde Stützerbach bereitgestellten Formulare vorgenommen.

(2) Der Meldeschein muss den Tag der Ankunft und den voraussichtlichen Tag der Abreise enthalten und ist vom Beitragspflichtigen zu unterschreiben.

Beitragspflichtige, die Befreiung vom Kurbeitrag beanspruchen müssen ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen. Dazu zählen u.a.

- Alter der Kinder
- Nennung der entsprechenden beruflichen Fortbildungen, Tagungen, Lehrgängen, Kursen
- Beruf bzw. Ausbildungszweck, zu dem die Gemeinde besucht wird
- Schwerbehindertenausweis

Diese Angaben sind mittels Unterschrift des Gastes zu bestätigen.

(3) Während der Einführungsphase hat der Wohnungsgeber die vollständig ausgefüllten Meldescheine bis zum jeweils 5. Werktag des Folgemonats nach Ankunft des Gastes bei der Stützerbacher Touristinformation abzugeben.

Dieses Verfahren wird solange fortgeführt, bis die durch die Einführung des elektronischen Meldescheins notwendigen Verfahrensanpassungen oder -änderungen vollständig abgeschlossen sind.

(4) Der Wohnungsgeber hat, soweit er nicht bereits nach anderen Vorschriften Aufzeichnungen über seine Umsätze führt, zum Nachweis der aufgenommenen und zu meldenden Gäste eine Gästeliste zu führen.

(5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, hat er die Meldung nach Abs. 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 5.

§ 8

Auskunftspflicht

Die nach § 7 Abs. 1 meldepflichtigen Personen (Beherbergungsstätten) sind verpflichtet, dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Meldeunterlagen zu gewähren sowie jede den Kurbeitrag betreffende Auskunft zu geben. Die unterzeichneten Meldescheine sind auf Aufforderung vorzulegen.

§ 9

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

(1) Während der Einführungsphase hat der Wohnungsgeber den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen für die gesamte Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich, spätestens bis zum 5. Werktag des Folgemonats nach Fälligkeit unmittelbar bei der Gemeinde Stützerbach einzuzahlen.

Dieses Verfahren wird solange fortgeführt, bis die durch die Einführung des elektronischen Meldescheins notwendigen Verfahrensanpassungen oder -änderungen vollständig abgeschlossen sind.

(2) Der Wohnungsgeber haftet neben dem Beitragspflichtigen gegenüber der Gemeinde Stützerbach für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

(3) Verletzen Wohnungsgeber oder die dazu verpflichteten Personen die Anzeigepflicht oder unterlassen sie die Berechnung und Abführung des Kurbeitrages, haften sie der Gemeinde Stützerbach gegenüber für den entstandenen Schaden.

(4) Für jeden verloren gegangenen Meldeschein wird dem Wohnungsgeber oder der zur Aufbewahrung verpflichteten Person ein Betrag von 5,00 € berechnet. Der Bestand der ausgegebenen Meldescheine wird jährlich durch die Stützerbacher Touristinformation mit den Wohnungsgebern abgeglichen.

§ 10

Aushangpflicht

Die Kurbeitragssatzung ist in jedem Betrieb im Sinne § 7 Abs. 1 an allgemeinen zugänglichen Stellen deutlich sichtbar auszuhängen. Die Gemeinde Stützerbach stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 11

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. der Gemeinde Stützerbach über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. die Gemeinde Stützerbach pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen Anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.

§ 12

Rechtsmittel und Vollstreckung

(1) Die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

(2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 01.04.2001 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Stützerbach, den 15.12.2015

Juffa
Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Stützerbach

... vom 15.10.2015

B 77/10/2015

Der Gemeinderat Stützerbach genehmigt die Niederschrift der 12. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.09.2015.

11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 78/10/2015

Der Gemeinderat Stützerbach genehmigt die Niederschrift der 10. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.07.2015.
10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

B 79/10/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Stützerbach beschließt die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Stützerbach. Die Satzung als Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 80/10/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Stützerbach beschließt den Auftrag zum Umbau der Heizung im Objekt Kinderkrippe Stützerbach in Höhe von 12.104,32 € an die Firma Gebäudetechnik Schmidt, Waldstraße 15 in 98714 Stützerbach zu vergeben.
11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 81/10/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Stützerbach beschließt die §§ 8 und 14 der Feuerwehrsatzung neu zu fassen und beauftragt die Verwaltung, die Änderungen in die Feuerwehrsatzung einzuarbeiten und nach erteilter Genehmigung insgesamt zu veröffentlichen.
Die Neufassung §§ 8 und 14 als Anlage sind Bestandteil des Beschlusses.
11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 82/10/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Stützerbach beschließt, den § 3 Abs. 3 der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stützerbach neu zu fassen und beauftragt die Verwaltung, die Änderungen einzuarbeiten und nach erteilter Genehmigung insgesamt zu veröffentlichen.
Die Neufassung § 3 Absatz 3 ist Bestandteil des Beschlusses.
11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 83/10/2015

Der Gemeinderat Stützerbach beruft Frau Hanka Zoschke als sachkundige Bürgerin in den Ausschuss Wirtschaft, Kur und Tourismus.
11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 84/10/2015

Der Gemeinderat Stützerbach genehmigt die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 17.09.2015.
9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

B 85/10/2015

Der Gemeinderat Stützerbach beschließt die Bekanntmachung des in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses vom 27.08.2015
B 66/08/2015 -
Ankauf Bahnhofsgebäude mit Freiflächen
10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Mitteilungen

Öffentliche Auslegung

der festgestellten Jahresrechnungen sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Stützerbach hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2012 und 2013 festgestellt sowie dem Bürgermeister der Gemeinde Stützerbach und dessen Stellvertreter für die vorgenannten Haushaltsjahre die Entlastung erteilt.
Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnungen und über die Entlastung des

Bürgermeisters der Gemeinde Stützerbach und dessen Stellvertreter werden gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ in 98711 Schmiedefeld, Suhler Straße 4 während der allgemeinen Öffnungszeiten
in der Zeit vom 11.01.2016 bis 25.01.2016

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und werden darüber hinaus bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“, 98711 Schmiedefeld, Suhler Straße 4 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Juffa
Bürgermeister
Gemeinde Stützerbach

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinde Schmiedefeld a. Rstg.

... vom 08.10.2015

B 88/10/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedefeld a. Rstg. genehmigt die Niederschrift der 11. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.06.2015.
7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

B 89/10/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedefeld a. Rstg. beschließt die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Schmiedefeld a. Rstg.
9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

B 90/10/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedefeld a. Rstg. stimmt dem Abschluss eines Kooperationsvertrages „Rennsteig-Ticket“ mit dem Verband „Bus & Bahn Thüringen e.V.“ zu.
10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 91/10/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedefeld a. Rstg. beschließt die Einführung des elektronischen Meldescheines.
10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 92/10/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig genehmigt die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 18.06.2015.
8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

B 93/10/2015

Der Gemeinderat beauftragt das Rechtsanwaltsbüro Herrn Torsten Hölzel + Kerstin Hellmann, Steinweg 08 in 98527 Suhl den Prozess gegen die Firma Lorenz Raumschließende Systeme, Schlachthofstraße 82, 99085 Erfurt wegen nicht erbrachten Leistungen und überzogener Forderungen zum Los 11 - Trockenbauarbeiten im „Haus am Hohen Stein“ zu führen.
10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 94/10/2015

Der Gemeinderat Schmiedefeld beschließt den Ankauf einer noch zu vermessenen Fläche vom Flurstück 18, Flur 11, der Ge-

markung Schmiedefeld von Herrn Peter Engelhardt, Schmücke-
straße 30, 98711 Schmiedefeld zum Preis von 16 €/m².
Es handelt sich um ca. 150 m².
Die anfallenden Kosten für die Trennvermessung sowie die
Notarkosten trägt der Käufer und Verkäufer je zur Hälfte.
10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 95/10/2015

Der Gemeinderat Schmiedefeld beschließt den Verkauf einer
noch zu vermessen Fläche vom Flurstück 576/9 der Flur 1,
der Gemarkung Schmiedefeld an Frau Diana und Herr Michael
Hauptmann, Bergstraße 35, 98711 Schmiedefeld.
Der Kaufpreis beträgt lt. Bodenrichtwert 27,- €/m².
Die Notar- und Vermessungskosten hat der Käufer zu tragen.
9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

B 96/10/2015

Der Gemeinderat Schmiedefeld beschließt den Verkauf einer
noch zu vermessen Fläche vom Flurstück 576/9 der Flur 1, der
Gemarkung Schmiedefeld an Herrn Matthias Kraus, Bergstraße
55, 98711 Schmiedefeld.
Der Kaufpreis beträgt lt. Bodenrichtwert 27,- €/m².
Die Notar- und Vermessungskosten hat der Käufer zu tragen.
10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 98/10/2015

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe Nachtrag des Loses 3
- Fenster mit einer Baukostensumme von 7.699,65 Euro (Brutto)
an die Firma BAUTISCHLEREI - FENSTERBAU - KRÄMER aus
Schmiedefeld a. Rstg. zu vergeben.
9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Mitteilungen

Öffentliche Auslegung

der festgestellten Jahresrechnungen sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedefeld hat in seiner Sit-
zung am 07.12.2015 die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre
2012 und 2013 festgestellt sowie dem Bürgermeister der Ge-
meinde Schmiedefeld und dessen Stellvertreter für die vorge-
nannten Haushaltsjahre die Entlastung erteilt.

Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen für die
Haushaltsjahre 2012 und 2013 sowie der Schlussbericht des
Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Fest-
stellung der Jahresrechnungen und über die Entlastung des
Bürgermeisters der Gemeinde Schmiedefeld und dessen Stell-
vertreter werden gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in den Räumen der
Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ in 98711 Schmiedefeld,
Suhler Straße 4 während der allgemeinen Öffnungszeiten

in der Zeit vom 11.01.2016 bis 25.01.2016

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und werden darüber
hinaus bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung in
den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“, 98711
Schmiedefeld, Suhler Straße 4 während der Öffnungszeiten zur
Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Clauder
Bürgermeister
Gemeinde Schmiedefeld

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Frauenwald

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Frauenwald

... vom 16.09.2015

B 43/09/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Frauenwald genehmigt die Nie-
derschrift der 10. öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemein-
de Frauenwald vom 15.07.2015
7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 44/09/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Frauenwald genehmigt die
überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.000,00 EUR für die
Sanierung der Turnhalle - Fußboden und Wände (HH-Stelle
5610.9400), die durch Mehreinnahmen an Gewerbesteuern (HH-
Stelle 9000.0030) gedeckt wird.
7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 45/09/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Frauenwald stimmt dem Ab-
schluss eines Kooperationsvertrages „Rennsteig-Ticket“ mit dem
Verband „Bus & Bahn Thüringen e.V.“ zu.
7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 46/09/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Frauenwald beschließt, die Ein-
führung des elektronischen Meldescheines.
7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 47/09/2015

Der Gemeinderat Frauenwald beschließt auf Antrag von Doreen
und Uwe Löbel für das Flurstück 74 in der Flur 2 der Gemarkung
Frauenwald die Vergabe der Hausnummer „Zum Silberblick 9“
7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 48/09/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Frauenwald beschließt die Kur-
beitragsatzung der Gemeinde Frauenwald.
Die Satzung als Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

B 49/09/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Frauenwald genehmigt die Nie-
derschrift über den nichtöffentlichen Teil der 10. Gemeinderats-
sitzung vom 15.07.2015.
6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Mitteilungen

Öffentliche Auslegung

der festgestellten Jahresrechnungen sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Frauenwald hat in seiner Sit-
zung am 02.12.2015 die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre
2012 und 2013 festgestellt sowie dem Bürgermeister der Ge-
meinde Frauenwald und dessen Stellvertreter für die vorge-
nannten Haushaltsjahre die Entlastung erteilt.

Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen für die
Haushaltsjahre 2012 und 2013 sowie der Schlussbericht des

Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnungen und über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Frauenwald und dessen Stellvertreter werden gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ in 98711 Schmiedefeld, Suhler Straße 4 während der allgemeinen Öffnungszeiten

in der Zeit vom 11.01.2016 bis 25.01.2016

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und werden darüber hinaus bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“, 98711 Schmiedefeld, Suhler Straße 4 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

**Amm
Bürgermeister
Gemeinde Frauenwald**

Amtsgericht Arnstadt

**Ausfertigung
K 43/14**

Bekanntmachung

Das im Grundbuch von Frauenwald,
Blatt 1282, Grundbuchamt Arnstadt Zw. Ilmenau
eingetragene Grundeigentum
nähere Bezeichnung
lfd. Nr. 2 Gemarkung Frauenwald
Flur 14 Flurstück 12/3 Gebäude- und Freifläche
Südstraße 11 b zu 526 qm
- Grundstück mit Wohnhaus -
ehemaliger Schulerweiterungsbau; eingeschossig, ausgebautes Dachgeschoss und Vollunterkellerung Bj. 1987/1988;
Sanierungsmaßnahmen nach 1990 ohne Abschluss

soll am

**Montag, 08.02.2016 um 09:00 Uhr
im Raum 111 im Gerichtsgebäude
Arnstadt, Längwitzer Straße 26**

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert: **86.000,00 EUR**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und es glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt.

Arnstadt, den 04.12.2015

**gez. Sommer
Rechtspflegerin**

Ausgefertigt

Arnstadt, den 07.12.2015

gez. Unterschrift

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

- Siegel -

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Stützerbach

Altersjubiläen

Geburtstagsglückwünsche

02.02.	zum 90. Geburtstag	Frau Heyer, Ingeburg
20.02.	zum 85. Geburtstag	Frau Nowara, Leokadia
22.02.	zum 90. Geburtstag	Herrn Heyer, Joachim
26.02.	zum 80. Geburtstag	Frau Obermeier, Else



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Stützerbach

Gottesdienste und Veranstaltungen

Jahreslosung 2016:

Gott spricht:

Ich will euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet. Jes 66,13 (L)

Die Kirchengemeinde Stützerbach wünscht Ihnen ein gesegnetes neues Jahr.

Sonntag, 17.01.

10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
in der Dreieinigkeitskirche

Freitag, 22.01.

10.30 Uhr Gottesdienst im Seniorenwohnpark

Sonntag, 31.01.

10.30 Uhr Gottesdienst mit Kleinen
in der Dreieinigkeitskirche

Herzliche Einladung zum Gemeindetreff

Wir treffen uns am 27.01. und 24.02.2016 jeweils um 19.30 Uhr im Gemeindehaus.

300 Jahre Dreieinigkeitskirche

Am 20. Februar 2016 möchten wir mit Ihnen das Kirchweihfest der Dreieinigkeitskirche mit einem Festgottesdienst um 14 Uhr feiern.

Nach dem Kirmesumzug der Festgemeinde möchten wir beim Kaffeetrinken im Haus des Gastes durch 300 Jahre Geschichte reisen.

Was hat unsere Kirche alles erlebt?

Zum Ausklang des Tages laden wir, mit Unterstützung des Kirmesvereins, zum Kirmestanz ein.

Den genauen Ablauf entnehmen Sie bitte den zeitnahen Aushängen, dem Amtsblatt oder der Tagespresse.

Alle Kinder im Alter von 6 - 11 Jahren sind herzlich zu unserem Kinderfrühstück eingeladen!

Wir treffen uns wieder am 16. Januar und 20. Februar von 9.30 Uhr - 12.00 Uhr im Gemeindehaus der Kirchengemeinde Frauenwald

Wir freuen uns auf Sie!

Es grüßen Sie herzlich

der Gemeindegemeinderat und Pfarrerin Flemming

Veranstaltungen

Veranstaltungsangebote Januar 2016

Samstag, 09.01.

ab 08.00 Uhr TRADITIONELLES Neujahrsfeuer
Einsammeln der Weihnachtsbäume,
Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Aushängen.
17.30 Uhr mit Glühwein und Bratwurst
am Feuerwehr-Gerätehaus



Nachtrodeln auf der beleuchteten Rodelbahn
am Schlossberg 18.00 bis 21.00 Uhr (witterungsbedingt)

Skiausleihe im „Haus des Gastes“, zu den Öffnungszeiten
der Kurverwaltung, Information unter: 036784/50211



Wöchentliche Angebote:

Besichtigung des Heimatmuseums, Bahnhofstr. 1,
(Tel: 036784/50211), Mo - Fr 10.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 17.00 Uhr



Besichtigung des Goethemuseums, Sebastian-Kneipp Str. 18,
(Tel: 036784/50277), Mi - So 10.30 - 15.30 Uhr
Besuch Glasbläserwerkstatt Hartwig Bauer, Waldstr. 54,
Montag bis Freitag: 10.00 - 15.00 Uhr und nach Vereinbarung,
Tel: 036784/50188
„Seniorentreff“
jeden Mittwoch 13.00 - 16.00 Uhr im Haus des Gastes, Bahn-
hofstr. 1 - zum gemütlichen und geselligen Treff wird eingeladen
- auch für Junggebliebene
Besichtigung der „Thüringer Glasbläserstube“
mit Vorführung, jeden Freitag, 16.00 - 18.00 Uhr
Manfred Wagner, Auerhahnstr. 43,
Täglich Führung zur Wildbeobachtung -
Anmeldung in der Kurverwaltung, Bahnhofstr. 1
oder bei Förderverein Biosphärenreservat Vessertal,
Tel: 036782/62947



Änderungen vorbehalten!

Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig

Altersjubiläen

Geburtstagsglückwünsche

14.02. zum 70. Geburtstag Herr Stelzl, Ernst
19.02. zum 85. Geburtstag Frau Wagner, Renate



Kirchliche Nachrichten

Evangelisches Kirchspiel Schmiedefeld/ Vesser

Wort der Bibel für das Jahr 2016:

*Gott spricht:
Ich will euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet.
Prophet Jesaja Kapitel 66 Vers 13*

Die Kirchengemeinde wünscht allen Schmiedefeldern und ihren
Gästen ein gesegnetes und friedvolles Jahr 2016.

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten im Gemeindehaus:

Sonntag 10.01.2016
09.00 Uhr Gottesdienst
Sonntag 17.01.2016
09.00 Uhr Gottesdienst
Sonntag 24.01.2016
09.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Sonntag 31.01.2016
10.30 Uhr Gottesdienst mit Kleinen
in der Dreieinigkeitskirche Stützerbach
Sonntag 07.02.2016
09.00 Uhr Gottesdienst

Kinderkreis Klasse 1-4

Jeden Dienstag 14.45 bis 15.45 Uhr (nicht in den Ferien) im Evang. Gemeindehaus Stützerbach

Rückfragen und Anmeldung bei Frau Schwanholt:
Tel.: 03681-4135168, E-Mail: schwanholts@gmx.de

Teentreff Klasse 5-7

Donnerstag, 21.1. - 15.30 bis 17 Uhr im Gemeindehaus Schmiedefeld

Kinderfrühstück für Kinder von 6 - 11 Jahren

Samstag 16.1.2016 - 9.30 bis 12 Uhr im Gemeindehaus Frau-
enwald

Konfirmandenunterricht

Donnerstag 14.1., 28.1. - 15.30 bis 17 Uhr

Rentnerkreis

Dienstag 19.1.2016 - 14.30 Uhr

Kirchenmusik

Chorproben donnerstags 18.30 – 20 Uhr

Pfarrerin Anne-Kristin Flemming

ist unter den Telefonnummern 036782-61350 oder 0177-4059000
oder über E-Mail anne-k.flemming@web.de erreichbar.

Sonntag 07.02.

Schmiedfelder Winterzauber
Sportplatz
11.00 Uhr Längste Winter-Holzkohlegrill-Kette
Wir brechen unseren eigenen Rekord
und Eishockey-Turnier

Samstag 20.02.

1. Thüringer Skimarathon

jeden Dienstag

10.00 Uhr Reservatsverwaltung, Waldstr. 1
geführte Wanderung im Biosphärenreservat Ves-
sertal, Dauer ca. 2,5 Stunden,

jeden Dienstag

14.55 Uhr Parkplatz Haus „Am Hohen Stein“
Busfahrt ins Thermalbad nach Rodach,
Anmeldung unter Firma Endter,
Tel. 036846/60732

jeden Mittwoch

10.00 Uhr Touristinformation
Gästebegrüßung mit einem zünftigen Schluck,
anschl. lernen Sie Ihren Urlaubsort auf einer Tour
mit dem Ortschronisten kennen, bitte voranmel-
den u. 2.50 €, mit Gästekarte 1,50 €,
mitbringen

jeden Mittwoch

17.00 Uhr Touristinformation
Fackelwanderung zur Liftbaude mit Einkehr und
Begrüßungstrunk, unsere kleinen Gäste erhalten
eine Papierlaterne, Unkostenbeitrag 3,00 €, mit
Gästekarte 2,50 €

jeden Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag

ab 18.00 Uhr Hotel „Grüner Baum“
„Essen mal anders“ im Dunkelrestaurant Fuchs-
bau,
bitte Voranmeldung unter Tel. 036782/70195

jeden Samstag

18.00 Uhr Rodelbahn am Kurpark / Sportplatz
Nachtrodeln mit Schwedenfeuer,
Bratwurst und Glühwein

jeden Sonntag

09.00 Uhr Erlöserkirche
evangelischer Gottesdienst

- täglich möglich Wildbeobachtung
Anmeldung unter 036782/62947
- Vorführungen der Tierglasbläserei Ehrhardt
Mo - Fr 9 - 18 Uhr, Sa 9 - 13 Uhr, So 14 - 16 Uhr,
Tel. 036782/61538
- Bunkermuseum Rennsteighöhe
täglich geöffnet, Tel. 036782/62200
- Besucherbergwerk und Museum „Schwarze Crux“
geöffnet außer Do tägl. 10 - 16 Uhr, Tel. 036782/60606
- Kutschfahrten im Winterwald mit Uwe Kummer,
Anmeldung unter Tel. 0170 5238762 www.uwe-kummer.de
- Aktiv am Rennsteig - Grundkurse in Ski-Langlauf
und geführte Wanderungen/Skiwanderungen,
Marcus Clauder, Tel. 036782/70164 oder 0171 2897377
- Rodeln am Eisenberg oder auf der Rodelbahn am Kurpark/
Sportplatz (hier beleuchtet täglich 17 - 21 Uhr)
- Langlauf-Technikparcour beleuchtet
Dienstag, Freitag und Samstag bis 21.00 Uhr
- Skilift am Eisenberg mit Flutlicht, die aktuellen Öffnungs-
zeiten sowie Informationen über gespurte Langlaufloipen
erhalten Sie in der Touristinformation

**Alle Wintersportveranstaltungen setzen gute Schneever-
hältnisse voraus.**

Änderungen behalten wir uns vor.

Vereine und Verbände

*Gesangverein Frohsinn
ruft zum Mitsingen auf*



Am **Montag, 18.1.2016** werden wir das neue
Chorjahr mit der ersten Probe beginnen. Wir ha-
ben viel vor und würden uns über neue Sänger
und Sängerinnen sehr freuen. Vielleicht hat der
eine oder andere Lust uns einmal bei einer Pro-
be zu besuchen. Wir proben immer montags um
19.30 Uhr im Haus „Am Hohen Stein“.

Wir würden uns freuen.

Rosi Greiner
Gesangverein Schmiedefeld Frohsinn

Veranstaltungen

**Veranstaltungen in
Schmiedefeld am Rennsteig**

Monat Februar 2016

Dienstag 02.02.

14.00 Uhr und
19.00 Uhr Basteln im Haus „Am Hohen Stein“
für Erwachsene

Mittwoch 03.02.

10.00 Uhr Ferientag im Biosphärenreservat - frische Luft
und Bastelspaß, 2-stündiges Familienprogramm,
geeignet für Kinder von 6-12 Jahre
Reservatsverwaltung, Waldstr. 1

Samstag 13.02.

Thüringer Schülercup in der Nordischen Kombi-
nation
Sprungschanze Richard-Möller und Sportplatz

Samstag 06.02.

Schmiedfelder Winterzauber
Sportplatz
10.00 Uhr Schmiedfelder Schneeschuhlauf
12.00 Uhr Schneeskulpturenbau
mit großem Rundumprogramm
18.00 Uhr Open-Air-Snow-Party



Veranstaltungsplan Bahnhof Rennsteig

Januar 2016

Do, 14.01. | Filmabend „SKANDINAVIEN ERLEBEN“ 2015 am Bahnhof Rennsteig

Erleben Sie an diesem Abend einen Reisebericht über das unvergessliche Reise-Abenteuer einer 9-tägigen Sonderzugfahrt mit der Rennsteigbahn 2015 durch Schweden und Norwegen. Unser Film zeigt, auf amüsante Weise, Eisenbahnromantik pur und begleitet uns auf Besichtigungen interessanter Städte, zu Besuchen faszinierender Eisenbahnmuseen und zauberhaften Naturschauspielen.

Aufgrund der positiven Resonanz, planen wir für 2016 eine weitere Reise nach Skandinavien.

Unsere Fahrt führt uns mit dem historischen Zug in den hohen Norden Schwedens, über den Polarkreis hinaus, in die sprichwörtlich „Letzte Wildnis Europas“.

Für das leibliche Wohl sorgt natürlich das Team vom „Gleis 1“.

Herzlich willkommen!

Einlass: 18:00 Uhr

Küchenschluss: 19:45 Uhr

Beginn: 20:00 Uhr

Eintritt: 7,00 €

Wir bitten Sie um telefonische Platzreservierung!

Mi, 20.01. | Thüringer Abend am Bahnhof Rennsteig

Wir heißen unsere Gäste wieder einmal zu einem unserer beliebten Abende Thüringer Gemütlichkeit und ein paar Stunden stimmungsvoller Unterhaltung, mit dem „Neustädter Rennsteigklänge e.V.“ herzlich willkommen.

Unter dem Motto „So gets zu ba ons derhemm“, erwarten Sie bekannte Volkslieder, fröhliche „Mundart-Geschichten“ und ein bisschen „Theater“. Nach Lust und Laune darf dabei natürlich mitgesungen und gelacht werden.

Freuen Sie sich auf handgemachte Musik vom Akkordeon, der Zither und dem Kontrabass in unserer urgemütlichen Gastronomie mit Eisenbahnflair - „Gleis 1“.

Auch das leibliche Wohl kommt mit kleinen Thüringer Speisen und Thüringer Bier vom Fass nicht zu kurz. Wir wünschen Ihnen schon heute einen Abend Thüringer Gastlichkeit in fröhlicher Runde.

Einlass: 18:00 Uhr

Küchenschluss: 19:45 Uhr

Beginn: 20:00 Uhr

Eintritt: 7,00 €

Wir bitten Sie um telefonische Platzreservierung!



Kontakt & Information:

Tel: 036782 - 70 18 35

Mail: info@rennsteigbahn.de

Post: Rennsteigbahn GmbH & Co. KG,
Rennsteig 3, 98711 Schmiedefeld

Schmiedefelder Winterzauber

Unter dem Motto *Schmiedefelder Winterzauber* steigen auch im Jahr 2016 wieder 2 Aktionstage auf dem Sportplatzgelände.

Am **Samstag, den 6. Februar 2016**, startet um 10 Uhr der 43. Schmiedefelder Schneeschuhlauf und um 12 Uhr das 17. Schmiedefelder Schneeskulpturenbauen.

Mit dem Startschuss sind die Schmiedefelder und ihre Gäste aufgerufen, bis 15 Uhr eine Winterlandschaft aus Schnee und Eis zu bauen. Alle sollen, dürfen und können mit anpacken.

Ein Rundumprogramm für Groß und Klein lässt keine Langeweile aufkommen. Kutschfahrten, Karussell u.v.a.m.

Gebaut wird in drei Rubriken: Familien, Kinder und am weitesten angereist. Die Prämierung der Sieger in den einzelnen Rubriken erfolgt im Anschluss gegen 15.30 Uhr. Am Abend um 18 Uhr steigt eine Open Air Snow Party.

Am **Sonntag den 7. Februar 2016** rufen wir wieder alle zur Beteiligung an der Winterholzkohlengrillkette auf. Wir wollen unseren eigenen Rekord brechen. Beginn ist um 11 Uhr. Anschließend um 13 Uhr gibt es Eishockey-Turnier auf der Spritzeisbahn.

Das Schneeskulpturenbauen bildet jedes Jahr einen winterlichen Höhepunkt in Schmiedefeld am Rennsteig. Was 1996 begann, wurde zu einer sehr beliebten Attraktion und hat sich längst zum Volksfest mit einem abwechslungsreichen Rahmenprogramm für die ganze Familie entwickelt.

Für alle Schmiedefelder gilt es wieder: im Vorfeld Skulpturen vor Ihren Häusern zu bauen und bis zum 4. Februar ein Foto Ihres Bauwerkes in der Touristinformation abzugeben. Aus den eingegangenen Fotos ziehen wir 3 Beteiligte, die mit einem Preis belohnt werden.

Verlosung ist am Samstag gegen 15.30 Uhr auf dem Sportplatz.

Schmittfäller Laas - Oawed ben Sattler (Gasthaus „Thüringer Hof“)



Bernhard Weiß lasst lustige Geschichten of Schmittfäller Mundoard

(Bernhard Weiß liest lustige Geschichten auf Schmiedefelder Mundart)

**Freidich 29.01.2016 öm siewe
(Freitag 29.01.2016 - 19.00 Uhr)**

Tischreservierung unter Tel. 036782/61221

Sonstige Mitteilungen

Weihnachtliche Atmosphäre auf dem Markt in Schmiedefeld

Es ist schon seit vielen Jahren eine schöne Tradition, das Weihnachtskonzert des Gesangvereins „Frohsinn“ immer am 3. Advent in der Erlöserkirche Schmiedefeld. Aber in diesem Jahr hatte Dietrich Grimm (Gemeinderatsmitglied) eine gute Idee und konnte dafür noch einige Mitstreiter begeistern. Da es in unserem Heimatort seit Jahren schon keinen Weihnachtsmarkt mehr gibt, sollte man doch die adventliche Stimmung, die vom Weihnachtskonzert des Chores ausging, nutzen, um gemeinsam noch den Advent auf unserem Marktplatz zu feiern.

Dies scheint recht gut gelungen, denn das Blasorchester Schleusingen setzte mit weihnachtlichen Weisen das Kirchenkonzert fort, gesponsert vom Fremdenverkehrsverein Schmiedefeld. Gemütliches Kaffeetrinken, für viele am Sonntagnachmittag ein Muss, war im Gemeinderaum, in der Bäckerei Scheidig oder im Café Harlekin gegeben.

Der Duft von Glühwein, Punsch und Bratwürsten und Schnippelsuppe lockte ebenfalls zum Verweilen. Dazu einen richtig schönen Weihnachtsmann mit Sprüchen für die Großen und Geschenken für die Kinder hatten wir auch zu bieten. Weihnachtliche Basteleien im Gemeindehaus für Kinder. Die Spiele im Schnee fielen dieses Jahr aus bekannten Gründen aus. Dazu weihnachtliche Musik auf dem ganzen Platz, Leute treffen, die man lange nicht gesehen hat, Gespräche, für die sonst keine Zeit ist ...

Für die Kinder gab es kostenlose Karussell- und Kutschfahrten. Also, liebe Schmiedefelder, auf welchem Weihnachtsmarkt gibt es das schon?

Damit dies alles möglich wurde, danken wir im Namen unserer Pfarrerin Frau Flemming und den Organisatoren folgenden Sponsoren ganz herzlich:

Firma Hauptmann, Dachdeckerei Annemüller, LVM Versicherungen Unruh, EDV Dienstleistungen Claudia Los, Verkaufsmarkt Rewe, Agrargenossenschaft Crawinkel

Danke sagen möchten wir auch Hans-Joachim Los für die technische Unterstützung, den Frauen vom Kirchenchor, die das Kaffeetrinken im Gemeindehaus betreuten, Frau Doris Lachnitt, Familie Dyroff und den Familien Eckardt und Ehrhardt für ihr Engagement.

Also, liebe Schmiedefelder, bitte im nächsten Jahr den 3. Advent für unseren Weihnachtsmarkt vormerken. Wer bei den Vorbereitungen mithelfen möchte und neue Ideen mitbringt, ist jederzeit willkommen.

Sonja Machalet im Namen der Mitstreiter

Alle Kinder der Klassen 1-4 sind herzlich eingeladen zu unserem wöchentlichen Kinderkreis. Er findet im Gemeindehaus der Kirchengemeinde Stützerbach statt.

Wir treffen uns jeden Dienstag von 14.45 Uhr bis 15.45 Uhr. Gemeinsam essen, spielen, basteln, singen wir und hören spannende Geschichten aus der Bibel.

Die Kinder werden von der Grundschule in Stützerbach abgeholt. Für weitere Rückfragen steht Gemeindepädagogin Heike Schwanholt gern zur Verfügung (Tel. 03681- 4135168)

Alle Kinder im Alter von 6 - 11 Jahren sind herzlich zu unserem Kinderfrühstück eingeladen!

Wir treffen uns wieder am 16. Januar von 9.30 Uhr - 12.00 Uhr im Gemeindehaus der Kirchengemeinde Frauenwald

Gottesdienst mit Kleinen

an 31.01.2016 um 10.30 Uhr in der Dreieinigkeitskirche in Stützerbach.

In diesem Gottesdienst stehen die Kinder im Kindergartenalter im Mittelpunkt. Alle Kinder sitzen im Altarraum auf Kissen. Kindgerecht wird eine Geschichte aus der Bibel erzählt. Zusammen mit den Eltern und Großeltern wird gesungen und gebetet. Der Gottesdienst dauert ca. 30 Minuten.

Kontakt:

Pfarrerin Flemming:

Tel.: 036782-61350 oder 0177-4059000,

email: anne-k.flemming@web.de

Frau Schwanholt:

Tel. 03681-413516, email: schwanholts@gmx.de

Die Kirche kann für nichtkirchliche Trauerfeiern gemietet werden. Das Nutzungsentgelt beträgt 70,- €.

Auch das Gemeindehaus kann für private Veranstaltungen mit ca. 25 Personen gemietet werden. Die Miete beträgt 50,00 Euro. Bitte bei Frau Karin Kummer, Nordstr. 102, Tel. 709712 anmel-

Gemeinde Frauenwald

Altersjubiläen

Geburtstagsglückwünsche

06.02. zum 70. Geburtstag Herr Krause, Wilhelm
 10.02. zum 75. Geburtstag Herr Lobig, Gustav



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Frauenwald

Gottesdienste

Sonntag, 10.01.16

10.30 Uhr

Sonntag, 24.01.16

10.30 Uhr

Sonntag, 31.01.16

10.30 Uhr Gottesdienst mit Kleinen in Stützerbach

Sonntag, 07.02.16

10.30 Uhr mit Abendmahl

Ab Januar Gottesdienst im Gemeinderaum!

Seniorenkreis

im Januar kein Termin

Mittwoch, 03.02.16, 14.00 Uhr im Gemeindehaus

Änderungen vorbehalten (siehe Aushänge)

Kinderkreis in Stützerbach

Veranstaltungen

Veranstaltungsplan Frauenwald / Allzunah

www.frauenwald.info

Mi 13./20./27.01. und 03.02.2016

10.00 Uhr oder nach Vereinbarung
 Natur erleben mal etwas anders - Veranstaltung zum Mitmachen in der Ausstellung BR (Versuche mit Wasserwirbel und Wahrnehmung, Videoclips, Namensfindung usw.)
 in der Touristinformation Frauenwald Nordstraße 96, um Anmeldung (036782-61925) bis Dienstag 16.30 Uhr wird gebeten

11.02. bis 14.02.

Weltmeisterschaft im Schlittenhunderennen
 12.02. ab 18.00 Uhr Große Eröffnungsfeier mit Frauenwalder Suppenacht
 12.02. - 14.02. Rennläufe jeweils 9.00 bis 15.00 Uhr



▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ▶▶▶

HIGHLIGHTS zur WM am Rennsteig

Do., 11. Feb. ab 18 Uhr
Nachtlauf Distance

Fr., 12. Feb. ab 18 Uhr
Große Eröffnungsfeier;
im Anschluss: Frauenwälder Suppennacht

12. - 14. Feb. jeweils 09 - 15 Uhr
Rennläufe Sprint / Distance
mit 220 Gespannen aus 24 Ländern

Sa., 13. Feb. ab 20 Uhr
Große WM-Party im Festzelt

So., 14. Feb. ab 16 Uhr
Feierliche Siegerehrung

Außerdem an allen Tagen:
Umfangreiches Rahmenprogramm &
Bewirtung im beheizten Festzelt

Weitere Informationen:
Fremdenverkehrsamt Frauenwald
036782 - 61925
www.frauenwald2016.de
Tickets an allen bekannten Vorverkaufsstellen

Wöchentliche Angebote

- Di jeden Dienstag 14.20 Uhr
Busfahrt ins Thermalbad nach Rodach
Anmeldung bis Montag 18.00 Uhr unter Tel.: 036846-60732
- Di jeden Dienstag und Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr
Jugendclub -
Neue Adresse: Nordstraße 96, Tel.: 0175-5947872

Täglich

- Reiten am Rosenberger Reiterhof**
Anmeldung: Tel.: 015111666557
- Führung zur Wildbeobachtung**
Anmeldung bei Förderverein Br. Vessertal - Thüringer Wald e.V.
Tel.: 036782-62947 oder 01626475917
www.br-vessertal.de/wbg.htm
- Besuchen Sie die Heimatstube Südstraße 25**
Erfahren Sie mehr über „Altes Frauenwald“
Anmeldung Tel.: 036782-61925
- Bundeskegelbahn**
Information und Anmeldung Tel.: 036782-704646
- Ausstellung Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald**
Nordstraße 96
Mo. - Fr.
von 9.30 bis 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Tel.: 036782-62947
oder 61925
- Schinkelkirche**
Besichtigung möglich. Bitte melden Sie sich bei Fam. Firn Südstraße 13
- Evang. Gottesdienst Sonntag** (siehe Infotafel an der Kirche)
- Bunkermuseum Rennsteighöhe**
Führungen täglich Information unter Tel.: 036782-62200

Änderungen vorbehalten

Sonstige Mitteilungen

**Gesucht werden
Stoffreste für Wimpelketten
zur Schlittenhundeweltmeisterschaft**

Bitte dazu geeignete Stoffreste in der Touristinformation Frauenwald bis Ende Januar 2016 abgeben.

**Vielen Dank!
Gemeinde Frauenwald**

 **Impressum**

**Amtsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“**

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“,
98711 Schmiedefeld am Rennsteig, Suhler Str. 4
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langwiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21,
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der
Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.
Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigen-
veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäfts-
bedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben
bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen
auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine
genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen ver-
pflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: In der Regel monatlich; kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemein-
den der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ verteilt (Mitgliedsgemeinden Frauenwald, Stütz-
erbach, Schmiedefeld am Rennsteig). Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50
€ (inkl. Porto und 7% MWSt.) über den Verlag beziehen.